

## **Amtsblatt**

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 40/2012  
ausgegeben am: 13. Juni 2012

### **Sitzung des Sportausschusses**

Die Mitglieder des Sportausschusses treten zu einer in Sitzungszimmer 1 des Rathauses stattfindenden öffentlichen Sitzung am

**Mittwoch, 20. Juni 2012, 15 Uhr,**

zusammen.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Präsentation eines Projektes „Boule für alle – eine Sportart für Generationen“
2. Jahresförderungsplan 2013
3. Präsentation Sachstand Internationales Deutsches Turnfest 2013

Zum Tagesordnungspunkt 2 wird eine Tischvorlage ausgelegt, da der Sportstättenbeirat erst unmittelbar vor der Sitzung eine Empfehlung geben wird.

Ludwigshafen, 05. Juni 2012

gez.  
van Vliet  
Bürgermeister

**Bebauungsplan wird rechtskräftig;**  
**Bebauungsplan Nr. 637 „Betreutes Wohnen / Hohenzollernstraße“;**  
**Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 637 „Betreutes Wohnen / Hohenzollernstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke der Gemarkung Friesenheim Nrn. 2971/6 und 2971/26 und wird begrenzt:

- im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 2971/28 sowie durch Teile der südöstlichen Grenze des Flurstücks 2927/5
- im Nordosten: durch Teile der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2927/5
- im Südosten: durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 2971/11, 2971/10, 2971/9, 2971/5
- im Südwesten: durch die nordöstliche Straßenbegrenzung der Hohenzollernstraße. Er ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigsha-

fen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 05.06.2012  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter



**Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein**  
**- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 01.03.2011 zur wesentlichen Änderung der Aminonitril-Fabrik Vorhaben: Kapazitätserweiterung bei der Herstellung von Isophoronitril.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau B 437, 512, Anlage-Nr. 14.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurstück 2608/51.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

Dillinger  
Beigeordneter

**Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein**  
**- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 01.02.2012 zur wesentlichen Änderung der Kontakt-Fabrik V  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils für die Herstellung von Zeolithen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau J 655, J 656, J 658, Anlage-Nr. 19.08, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.-Nr. 2539/42.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

Dillinger  
Beigeordneter